

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Antrag Nr.: A0281/16

Datum: 23. Januar 2017

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
(FL/039/2017)

über:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) vom 28. Oktober 2010

Herr Stadtrat Blümel verlässt vor der Behandlung des Antrages den Sitzungsraum.

Interfraktioneller Ersetzungsantrag:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) gemäß Anlage 1 mit **folgenden redaktionellen Änderungen:**

Im § 8 (4) wird in den Zeilen 2 und 5 jeweils das Wort „Grundmittel“ in „Grundbetrag“ geändert.

Anlage 1

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) werden wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs monatliche Haushaltsmittel, deren Höhe im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Dresden rechtsverbindlich festgesetzt wird. Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel werden für jede Fraktion in je eine Haushaltsstelle für Personalkosten und Sachkosten eingestellt. Die Mittelzuweisung für Sachkosten besteht aus einem monatlichen Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 1.650,00 EUR und einem monatlichen Betrag pro Mitglied in Höhe von jeweils 150,00 EUR. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.“

„§ 8 Fraktionsmitarbeiter

(4) Zur Finanzierung der Personalkosten sind für die Fraktionen jährlich, unabhängig von der Mitgliederzahl, je Fraktion Grundmittel in Höhe von 100.000 Euro sowie für jedes Fraktionsmitglied zusätzlich 10.000 Euro einzustellen. Die Fraktionen dürfen diese Mittel ausschließlich zur Vergütung des Fraktionspersonals einsetzen und ihr Personalbudget nicht überschreiten. Die Grundmittel und die zusätzlichen Mittel je Fraktionsmitglied werden jeweils zum 1.1. eines Jahres entsprechend der Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst/Tarifvertrag Bereich Kommunen (TVöD-VkA) gehobener Dienst angehoben, die im Vorjahr wirksam geworden ist.“

§ 2 Streichung

§ 8 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) wird gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ersetzung
Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0



Dr. Peter Lames
Vorsitzender